

## Einleitung

Die **Gesamtheit aller geltenden Rechte und Verordnungen** bildet die Rechtsordnung eines Staates. Zu den Rechtsnormen zählen Gesetze (wie z. B. das BGB, HGB, GG), Verordnungen (z. B. Arbeitszeitordnung), Gewohnheitsrechte (freiwillige Sozialleistungen des Arbeitgebers) und Satzungen von Vereinen und Trägern von öffentlichen Einrichtungen. Die Gesetze lassen sich zwei Rechtsbereichen zuordnen: Dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht.

Das **öffentliche Recht** regelt alle Rechtshandlungen, an denen Träger von hoheitlicher Gewalt (wie z. B. Gerichte, Schulen, Finanzämter, kommunale Verwaltungen) beteiligt sind. Öffentliches Recht ist meist **zwingendes Recht** und bietet die gesetzliche Grundlage für Bescheide, Anordnungen, Verbote, Strafen. Zum öffentlichen Recht zählen u. a. folgende Rechtsgebiete: Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht (hierzu zählt auch das Schulrecht), Steuerrecht, Strafrecht.

Das **Privatrecht** regelt Rechtshandlungen von privaten Haushalten und / oder Unternehmungen untereinander und unterliegt dem Rechtsprinzip der Gleichordnung. Es gilt für alle Bereiche des Privatrechts der Grundsatz der **Vertragsfreiheit** hinsichtlich Gestaltung, Form, Abschluss und Auflösung. Zum Privatrecht zählen u. a. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Aktienrecht, z. T. Arbeitsrecht.

In einer Rechtsordnung werden Rechtssubjekte und Rechtsobjekte unterschieden. Während natürliche und juristische Personen **Rechtssubjekte** darstellen, versteht man unter **Rechtsobjekten** Gegenstände des Rechtsverkehrs wie Sachen und Rechte. Sachen werden unterteilt in unbewegliche (z. B. Grundstücke, Gebäude) und bewegliche Sachen (z. B. Konsum- und Investitionsgüter), vertretbare (z. B. Markenartikel, Neuwagen) und nicht vertretbare Sachen (Originalgemälde, Oldtimer). Kennzeichen von **vertretbaren Sachen** ist der Umstand, dass sie nach Maß, Zahl und Gewicht im Warenverkehr bestimmt werden können, was **bei nicht vertretbaren Sachen** nicht möglich ist. Zu den Rechtsobjekten zählen aber auch Persönlichkeitsrechte wie beispielsweise Rechte am eigenen Bild, Firmenrechte, Namensrechte und Vermögensrechte wie z. B. Forderungen, Patente, Lizenzen.

In den **folgenden Abschnitten** wird angesprochen, wer rechts- bzw. geschäftsfähig ist, worin der Unterschied zwischen Eigentum und Besitz besteht, welche Arten der Willenserklärungen es gibt und unter welchen Umständen Rechtsgeschäfte (nicht) zustande kommen.